

**Kommunale Förderrichtlinie des Westerwaldkreises
für die nachhaltige Erhöhung des Radverkehrsanteiles im Alltag
durch Ausbau der Fahrradinfrastruktur
mit dem Ziele der Verkehrsentflechtung
und Reduzierung des CO₂-Ausstosses
(Radwegeförderrichtlinie)
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Richtlinie
beschlossen:**

**§ 1
Förderziel**

Der Landkreis fördert in Wahrnehmung seiner Ergänzungs- und Ausgleichsaufgabe nachhaltige Verkehrsprojekte der Ortsgemeinden, der verbandsgemeindeangehörigen Städte, die zu einer Erhöhung des Radverkehrs im Alltag, und damit zu einer Reduzierung des CO₂-Ausstosses, beitragen. Grundlage für die Bewilligung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie ist das Radverkehrskonzept des Westerwaldkreises in der dem Kreistag vorgelegten jeweils aktuellen Fassung.

**§ 2
Förderfähigkeit**

Förderfähig sind

- Baumaßnahmen aus dem Radverkehrskonzept des Landkreises (straßenbegleitende Radwege, straßenunabhängige Radwege),
- Verkehrslenkende Maßnahmen, wie z.B. Schutzstreifen oder Querungshilfen für Radfahrer, gemäß dem Radverkehrskonzept,
- Überdachte Abstellanlagen für Fahrräder an zentralen Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs
- weitere Projekte zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur, sofern ihre Bedeutung zur Erleichterung des Alltagsradverkehrs dargelegt wird.

Gefördert werden die Maßnahmen einschließlich Grunderwerb, Planungskosten, Ausgaben aufgrund behördlicher Anordnung, z.B. für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und sonstiger Baunebenkosten. Folgekosten sind nicht förderfähig.

Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall Maßnahmen, die nicht im Alltagsradwegekonzept aufgeführt sind, für förderfähig einstufen, sofern das Projekt eine herausragende Bedeutung für das Alltagsradwegenetz im Westerwaldkreis hat.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, fachkundiges Personal bzw. ein fachkundiges Ingenieurbüro mit der Planung und der Bauüberwachung zu beauftragen.
- b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller stellt sicher, dass die Baumaßnahmen den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen.
- c) Der Maßnahmenträger ist Eigentümer der von der Maßnahme betroffenen Grundstücke. Das betreffende Bauwerk muss in der Baulast der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen. Hiervon ausgenommen sind Fahrradabstellanlagen.
- d) Die vergaberechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
- e) Zum Zeitpunkt der Bewilligung eines Zuschusses darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Die Maßnahmen müssen bei Beantragung ausführungsfähig sein und sollen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung abgeschlossen werden können. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.
- f) Die Gesamtfinanzierung muss nachgewiesen und gesichert sein. Bestehende Fördermöglichkeiten sollen vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine Kumulierung von Fördermitteln ist möglich. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit ergänzende Fördermittel beantragt, bewilligt oder gewährt werden.
- g) Die Gewährung der Zuwendung richtet sich nach dem zeitlichen Eingang des Antrages bei der Kreisverwaltung sowie der Priorisierung im Radverkehrskonzept.
- h) Die Kommunen sind angehalten für den Bau von gemeindeübergreifenden Verbindungen Arbeitsgemeinschaften zur bilden.

§ 4 Zuschusshöhe

Der Zuschuss wird als ergänzende Anteilsfinanzierung von 50 % der nicht durch andere Zuschüsse gedeckten Kosten gewährt (Komplementärförderung). Die Maximalzuwendung pro Maßnahme beträgt 50.000 Euro.

Der Kreisausschuss kann im Einzelfall bei besonderem Bedarf individuelle Fördersätze gewähren, sofern das Projekt eine herausragende Bedeutung für das Alltagsradwegenetz hat.

§ 5 Antragsberechtigte

Antragsteller sind

- die Ortsgemeinden, die verbandsgemeindeangehörigen Städte, sowie
- Arbeitsgemeinschaften von mehreren der vorgenannten Antragsberechtigten bei gemeindeübergreifenden Radwegeverbindungen.

§ 6 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind der Bewilligungsbehörde:

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt. 1 Schulen und Immobilien
Referat 1/13: Mobilität
Sachgebiet: Verkehrswegebau
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
radverkehrsfoerderung@westerwaldkreis.de

vollständig und prüffähig bis zum jährlichen Stichtag 01. Mai vorzulegen. Jedem Antrag sind mindestens beizufügen:

- Die genaue Beschreibung der Maßnahme mit Bezug auf das Radverkehrskonzept,
- Planunterlagen mit Übersichtsplänen, Lageplänen, Regelquerschnitten und, soweit erforderlich, Ansichten (z. B. bei Abstellanlagen),
- die Darlegung der mit der Durchführung des Projekts voraussichtlich entstehenden Kosten einschließlich eines Finanzierungsplans,
- Angaben zur nachhaltigen Unterhaltung und Verkehrsüberwachung des Maßnahmenträgers,
- die Zustimmungserklärung des Ortsgemeinderates oder Stadtrats in öffentlicher Sitzung (kann nachgereicht werden).

Das Einreichen eines Antrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsbehörde (oder der von ihr beauftragten Stelle) auf Datenträger gespeichert und von ihr oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen

§ 7

Bewilligungsverfahren

Nach Eingang der Förderanträge prüft die Bewilligungsbehörde die Förderwürdigkeit auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie und legt dem Kreisausschuss eine Empfehlung der entscheidungsreifen Anträge vor.

Der Kreisausschuss entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird als Komplementärförderung gewährt. Der Zuschuss ist für die bewilligte Maßnahme zweckgebunden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt und hat der Kreisausschuss die Bewilligung der Zuschüsse beschlossen, erteilt die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid.

Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen, nicht ersetzt.

Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte oder liegen besondere kommunalpolitische Interessen vor, können Ausnahmen von dieser Richtlinie zugelassen werden.

Die Bewilligungsbehörde wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

§ 8

Mittelabruf/Nachweis der Verwendung

Die bewilligte Zuwendung steht maximal zwei Jahre zur Verfügung (Bewilligungszeitraum). Wird der Zeitraum überschritten, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung/ restlichen Zuwendung.

Die anteiligen Fördermittel werden an die Antragsteller (bei Ortsgemeinden und verbandsangehörigen Städten an die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung) auf Abruf, gemäß dem Baufortschritt, ausgezahlt. Bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises werden fünf Prozent der Fördersumme einbehalten.

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung durch Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen, sofern im Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung benannt ist. Der Verwendungsnachweis ist entsprechend der Vorgaben der VV zu § 44 LHO vorzulegen.

§ 9 Widerruf

Der Widerruf oder die Kürzung der Bewilligung sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel sind vorbehalten, wenn die Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen und Auflagen nicht beachtet werden. Das gilt insbesondere, wenn die Bewilligung auf falschen Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

§ 10 Schlussbestimmungen, Haftungsausschluss

Der Maßnahmenträger ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen beispielsweise nach dem Baurecht, Naturschutzrecht und dem Straßenverkehrsrecht und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie von anderweitigen behördlichen Anordnungen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Montabaur, den 20.12.2023

Achim Schwickert
Landrat